

Informationsblatt 1 – Allgemeine Informationen für Denkmalbesitzer

(Stand:01/2006)

Was ist ein Denkmal?

Denkmale im Sinne des Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998 GVOBI M-V S. 13).

Baudenkmale sind baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen sowie Ausstattungsstücke, die mit dem Baudenkmal eine Werteinheit bilden. Dazu zählen auch Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und Silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie Gewässern befinden oder befanden, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Die Denkmale werden durch die Denkmalfachbehörden (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) erfasst. Die Denkmale werden in die von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu führenden Denkmalliste eingetragen. Der Schutz des Gesetzes ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmalliste eingetragen sind, d.h. ein Denkmal steht sofort nach seinem Erkennen unter dem Schutz des Gesetzes. Die Eigentümer werden vor der Eintragung angehört und erhalten eine schriftliche Bestätigung zum Denkmalstatus.

Welche Anforderungen stellt ein Denkmal?

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.

Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(§ 6 DschG M-V)

Was ist bei baulichen Veränderungen, Umnutzungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmalen bzw. im Denkmalbereich zu beachten?

Wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder umnutzen möchte bzw. in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen, bedarf einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 DschG M-V). Bauliche Maßnahmen im Denkmalbereich, die in das überlieferte historische Erscheinungsbild bzw. den historischen Stadtgrundriss eingreifen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister
Bauamt, Abt. Planung u. Denkmalpflege,
Untere Denkmalschutzbehörde

Der Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist formlos bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen und sollte grundsätzlich eine historische Einordnung des Denkmals und eine Denkmalpflegerische Zielstellung beinhalten (Vgl. Infoblätter). Eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung ersetzt auch nicht eine notwendige bauordnungsrechtliche bzw. sanierungsrechtliche Genehmigung.

Zuständigkeiten

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist für die Beratung, Genehmigung bzw. Untersagung und Begleitung der Maßnahmen zuständig. Es ist ratsam sehr früh, bereits vor Einreichung der Antragsunterlagen, Kontakt zu den Denkmalbehörden aufzunehmen, um sich eine umfassende Beratung zu den geplanten Maßnahmen, zu Finanzierungshilfen und Steuervergünstigungen einzuholen. So können mögliche Diskrepanzen ausgeräumt und Planungs- und Baukosten gesenkt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege her, das dem Bauherrn und Planer ebenfalls beratend zur Seite steht. Außerdem ist die Untere Denkmalschutzbehörde für das steuerliche Bescheinigungsverfahren zuständig.

Ansprechpartner

Hansestadt Stralsund
Postfach 2145
18408 Stralsund
Bauamt, Abt. Planung u. Denkmalpflege
Untere Denkmalschutzbehörde
Tel: 03831/252623
Sprechzeit: Di 8-17 Uhr Do 8-16 Uhr

Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Tel.: 0385-5214-0